

Arbeitszeiten im Gesundheitsbereich, Arbeitspapier für FaGe und AGS

Alle Einsätze: Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK gelten **immer** als Arbeitszeit (Lehrzeit)

Information über Arbeitseinsätze/Arbeitspläne: mind. 2 Wochen im Voraus bekannt geben

Höchst Arbeitszeit Gesundheitsbereich: 50 Stunden/Woche (Art. 9 lit b ArG)

Höchst Arbeitszeit Lernende unter 18 Jahre: 9 Stunden/Tag innerhalb 12 Stunden (Art. 31 Abs. 2 ArG)

	vor dem 16. Geburtstag:	ab 16. Geburtstag	ab 17. Geburtstag	ab 18. Geburtstag
Arbeitszeit	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr	zwischen 6.00 und 22.00 Uhr	zwischen 6.00 und 22.00 Uhr	wenn zwischen 6.00 und 23.00 Uhr gearbeitet wird, muss der Arbeitseinsatz innerhalb von 14 Std. liegen (Pausen inbegriffen), Ruhezeit in der Regel 11 Stunden, bei Spitälern, Kliniken kann der Arbeitseinsatz innerhalb von 17 Std. liegen, Ruhezeit ist dann 12 Std.
Arbeitstage	zwischen Montag und Samstag	zwischen Montag und Samstag	zwischen Montag und Sonntag, nicht mehr als 6 Tage in Folge (inkl. Schultag und üK), siehe Erläuterungen zu „wie viele Tage dürfen am Stück gearbeitet werden?“	siehe „wie viele Tage dürfen am Stück gearbeitet werden?“
Sonntag/Feiertage	nein	nein	höchstens ein Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens zwei Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen	normalerweise sind mind. 26 freie Sonntage pro Kalenderjahr zu gewähren. In Spitälern, Kliniken und Heimen müssen mind. 12 freie Sonntage gewährt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist in der vorangehenden oder der darauffolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit (11 Stunden) eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Std. zu gewähren (zusammen also mind. 47 Std.).

Ruhezeit:	Ruhezeit: täglich mindestens 12 Std. zusammenhängend – z.B. vor üK oder Schultagen Beschäftigung bis spätestens 20.00 Uhr	Ruhezeit: täglich mindestens 12 Std. zusammenhängend – z.B. vor üK oder Schultagen Beschäftigung bis spätestens 20.00 Uhr	täglich mindestens 12 Std. zusammenhängend – aber vor üK oder Schultagen Beschäftigung bis spätestens 20.00 Uhr	mindestens 11 Stunden. Diese kann einmal in der Woche bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von 11 Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird. In Spitälern, Kliniken, Heimen und medizinischen Labors darf die Ruhezeit bis auf 9 Stunden verkürzt werden, sofern sie im Durchschnitt von zwei Wochen zwölf Stunden beträgt
Nachtdienst			höchstens zwei Nächte pro Woche, bzw. höchstens zehn Nächte pro Jahr	nur mit Einverständnis der Lernenden, max. 9 Std. Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von 10 Std. (Arbeit und Pause), Ruhezeit 12 Std. In Spitälern, Kliniken, Heime: Arbeitseinsatz innerhalb eines Zeitraums von 12 Std. und dies auch nur, wenn darauf 12 Std. Ruhezeit folgen, die Arbeitszeit max. 10 Std. beträgt und davon die meiste Zeit Präsenzzeit gilt oder max. 8 Std. tatsächlich gearbeitet wird und die gesamten 12 Std. als Arbeitszeit gelten. Bei mehr als 24 Nächten pro Jahr: Zeitzuschlag von 10 Prozent.
Wie viele Tage am Stück dürfen zusammenhängend gearbeitet werden?	während 6 Tagen, wenn davon ein freier Halbtage gewährt wird.	während 6 Tagen, wenn davon ein freier Halbtage gewährt wird.	während 6 Tagen, wenn davon ein freier Halbtage gewährt wird.	während 6 Tagen, wenn davon ein freier Halbtage gewährt wird. für Spitälern, Heime, Kliniken: während sieben Tagen (d.h. 7 aufeinanderfolgende Dienste, unabhängig von der Dauer des Einsatzes), wenn tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 9 Std. und darauf mind. 83 Std. nicht gearbeitet werden muss. Diese Ausnahme gilt NICHT für die Spitem-Betriebe.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Kasernenstrasse 27, 3000 Bern 22, Abteilung Betriebliche Bildung

Abteilungsnummer 031 633 87 87 abb@be.ch
Sabine Tuschling, Fachbereichsleiterin 031 633 87 30 sabine.tuschling@be.ch
Barbara Rebsamen, Ausbildungsberaterin 031 633 88 87 barbara.rebsamen@be.ch
Susanna Oppliger, wiss. Mitarbeiterin 031 633 87 03 susanna.oppliger@be.ch